

Anlage zu der Kostensatzung vom 14. Mai 2002

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höch- stens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Ge- bühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Ge- bühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. Werden mehrere gleichlau- tende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weni- ger als 5 Euro ermäßigt wer- den.
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	

	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
004	Fristverlängerungen	
	1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60
005	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
006	Niederschriften	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
007	Schreibauslagen	
	1. Allgemeines: Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	a) bei Bereitstellung in Papierform	
	1. für die ersten 50 Seiten	0,5 Euro je Seite
	2. für jede weitere Seite	0,15 Euro
	Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
	b) bei Bereitstellung auf elektroischem	7,50 Euro

Weg

2. Erhöhung:

Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach a) bis auf das Fünffache erhöht werden.

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020

Kommunalgesetze

- | | |
|---|---|
| 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) | 10 bis 2500 soweit nicht kostenfrei |
| 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |

021

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

- | | |
|--|---|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,50 bis 150 |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2500 |
| 3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| 4.0 bei Geldansprüchen | 1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro |
| 4.1 sonst | 12,50 bis 200 |

03	Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge 4,50 bis 150
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 600
12	Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-1) a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1000
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV) 15 bis 1000
3	Kulturpflege	
	30	Archiv
	301	Erteilung der Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv 15 bis 25

302	Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivalischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, Erstellung von Gutachten oder sonstigen Äußerungen durch eine Verwaltungskraft .	15 Euro je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halb-stunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet
303	Fotokopien	0,50 Euro je Seite
304	Nach Ablauf der Ausleihungsfrist (§ 13 Abs. 2 der Satzung über die Benützung des Stadtarchivs) werden vom säumigen Entleiher folgende Gebühren erhoben:	
	für die erste Mahnung	2,50
	für die zweite Mahnung	5
	für die Einziehung der entliehenen Archivalien durch städtische Bedienstete	15
305	Gebühren für die Tarif-Nr. 301 und 302 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs	
	a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke	
	b) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird	
	c) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivalischen Hilfsmitteln	
306	Nutzungsgebühr für Negative, Positive aus dem Fotoarchiv	pro Negativ/Positiv
	a) für private Zwecke	kostenfrei
	b) für Veröffentlichungen	50 - 500

	c) für wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. für Veröffentlichungen, die im besonderen Interesse der Stadt sind	kostenfrei
31	Bibliothek	
311	Benutzung der Stadtbibliothek - Ausstellen eines Benutzerausweises	
	a) für Erwachsene	5 Euro pro Jahr
	b) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei
	c) für Kur- und Feriengäste mit Kurkarte	kostenfrei
312	Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Benutzungsfrist um mehr als 3 Tage pro Medium und angefangene Woche	0,5
313	Mahngebühr für die erste schriftliche Mahnung zuzüglich Versäumnisgebühr	2,50
314	Mahngebühr für die zweite schriftliche Mahnung zuzüglich Versäumnisgebühr	5
315	Vormerkung von Medien mit schriftlicher Benachrichtigung	1
316	Bearbeitungsgebühr für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr zuzüglich Porto für die Rücksendung	1
317	Fotokopien	0,20 Euro je Seite
318	Benutzung der Internet-Anschlüsse der Stadtbibliothek	
	a) mit gültigem Bibliotheksausweis für Schüler und Studenten	kostenlos
	b) mit gültigem Bibliotheksausweis für Erwachsene, Nichtstudenten	bis zur einer halben Stunde 1 Euro, dann pro angefangene Stunde 1,50 Euro
	c) für Personen ohne gültigem Bibliotheksausweis	pro halber angefangener Stunde 1,50 Euro
319	Diskette (zum Herunterladen von Suchergebnissen)	1
320	Ausdruck von Suchergebnissen	je angefangene Seite 0,10 Euro

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB) 10 bis 25
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung 15 bis 1000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB kostenfrei
	616	Bestätigung der Stadt, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) 200 bis 2500
63	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) 10 bis 150
	631	Erhebung von Sondernutzungsgebühren kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG
	6 32	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis 10 bis 750
	633	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG 10 bis 600

634	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	5 bis 2500
635	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 3750
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
672	Rücknahme oder Widerruf einer Befreiung oder sonstigen Regelung	10 bis 750
68	Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
680	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG	1.00 Euro je laufenden Meter Telekommunikationslinie, mindestens 20,00 Euro
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
704	Erhebung von Benutzungsgebühren	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG
	Besondere Amtshandlungen	

8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150

Füssen, den 14.05.2002
STADT FÜSSEN

Gangl
Erster Bürgermeister